



# PERSONALBLATT

---

**Nummer 08/2005**

**4. August 2005**

---

**Inhalt: Vereinbarung zur Umsetzung des §8 Anwendungs-TV  
Freie Universität Berlin (VBL-Ausgleich)**

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin  
Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07  
Auflage: 1.800 Exemplare

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

## **Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin (VBL- Ausgleich)**

Die Freie Universität Berlin hat sich mit den Gewerkschaften auf die nachstehend abgedruckte Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin (AnwTV FUB) mit In-Kraft-Treten zum 1.8.2004 geeinigt.

Nach § 8 AnwTV FUB, der den Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung zum Inhalt hat, wird für die von §§ 3 und 4 AnwTV FUB (Regelungen zur Absenkung der Arbeitszeit und der Bezüge) erfassten **Arbeitnehmer, die vor dem 1. August 1949** geboren sind, ein arbeitgeberfinanzierter Ausgleich für die in Folge der Reduzierung der Bezüge eintretende Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung gewährt.

Der vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung für die VBL-versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die die o.g. persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auf Antrag erhalten die Arbeitnehmer eine jährliche Mitteilung über die erworbenen Versorgungspunkte zur Berechnung der Abfindung.

Die Berechnung und Auszahlung der Abfindung erfolgen durch die Personalstelle nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch ab dem 1. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres.

Alle von dieser Vereinbarung erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden persönlich benachrichtigt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Personalstelle.

Dieses Personalblatt und der Wortlaut der Vereinbarung sind auch im Internet unter <http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/personal> abrufbar.

**Vereinbarung**  
**zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin**

Zwischen

der Freien Universität Berlin

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin (GEW BERLIN),

andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für VBL-versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Anwendungs-TV Freie Universität vom 30.06.2004 erfüllen.

**§ 2**  
**Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages**

- (1) Der nach § 8 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung, welche die Freie Universität Berlin direkt an die in § 1 genannten Personen zahlt.
- (2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLS.
- (3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gemäß § 4 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000 €, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLS).

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 für die Zeit zwischen dem 1. August 2004 und dem 31. Dezember 2006 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Berechnung der in Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 € (§ 35 Abs. 1 VBLS) multipliziert.

Die Arbeitnehmer erhalten auf Antrag eine jährliche Mitteilung über die Zahl der erworbenen Versorgungspunkte.

- (4) Der nach Absatz 3 Unterabsatz 2 ermittelte Betrag wird, entsprechend den im Anhang 1 Ziffer VII Absatz 1 der VBLS enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung -, an den ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch ab dem 1. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres.

#### Protokollerklärungen zu § 2:

1. Für die Jahre 2004 bis 2006 ist bei der Differenzberechnung der zusatzversorgungspflichtige Anteil der Zuwendung zugrunde zu legen, der bei Fortgeltung der Regelungen vom 1. Juni 2003 ohne die Maßgaben des § 4 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin maßgebend gewesen wäre.
2. Die Tarifvertragsparteien werden rechtzeitig vor dem 01.01.2007 Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung zum VBL-Ausgleich in Folge der Absenkung der Arbeitszeit sowie der Bezüge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Protokollnotiz zu § 11 Absatz 3 Satz 3 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin ab 1.1.2007 aufnehmen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Berlin, 11. April 2005

Für die

Freie Universität Berlin  
Präsident



Für die

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft –  
GEW - Landesverband Berlin -

